

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Wittighausen vom 15. Dezember 2015

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittighausen am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Wittighausen vom 27. November 2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 33 (Beitragssatz) werden die Ziffern 1 und 2 aufgehoben und wie folgt ersetzt:

- | | |
|--|--------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal | 2,35 € |
| 2. für den mechanischen und biologischen Teil
des Klärwerks mit Schlammbehandlung | 0,50 € |

2. In § 42 (Höhe der Abwassergebühren) werden die Absätze 1 und 2 wie folgt ergänzt:

In Absatz 1 (Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser) wird folgende Zeile eingefügt:
ab dem 01.01.2016 1,97 €

In Absatz 2 (Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche und Jahr) wird folgende Zeile eingefügt:
ab dem 01.01.2016 0,28 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wittighausen, den 16. Dezember 2015

Marcus Wessels, Bürgermeister